



Gesellschaft und Arbeit **JUGENDFÖRDERUNG**

Rahmenrichtlinie



tirol
Unser Land

Jugendförderung

Rahmenrichtlinie

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 11.12.2018

§ 1 Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche Einzelrichtlinien der Jugendförderung des Landes Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 2 Allgemeine Ziele der Jugendförderung

Die Jugendförderung hat zum Ziel:

1. die Entwicklung junger Menschen zu fördern und deren Freizeitgestaltung zu unterstützen
2. die Qualität der Aus- und Fortbildung von Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, zu sichern und zu verbessern
3. jungen Menschen eine ausreichende Unterstützung und ein Informationsangebot im Wege der Verbandlichen und der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn der Rahmenrichtlinie sowie der Einzelrichtlinien ist:

1. Jugendarbeit: Ein außerschulisches freizeitpädagogisches Angebot, welches die Begleitung, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie die nonformale und informelle Bildung umfasst. Die Inanspruchnahme erfolgt auf freiwilliger Basis mit dem Ziel, insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung und die Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
2. Verbandliche Jugendarbeit: Jugendarbeit, die von strukturierten Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt wird (z.B. Vereine).
3. Offene Jugendarbeit: Niederschwellige Jugendarbeit mit folgenden Ausprägungsformen:
 - a. Standortbezogene Jugendarbeit, die ortsgebunden stattfindet, z.B. in Jugendzentren, Jugendtreffs oder Jugendräumen mit regelmäßigen Öffnungszeiten.
 - b. Mobile Jugendarbeit, die nicht ortsgebunden überwiegend in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Nicht erfasst ist davon klassische Sozialarbeit.

§ 4 Gegenstand der Jugendförderung

1. Die Jugendförderung des Landes Tirol umfasst:

- a. die Individualförderung als Förderung von Personen,
 - b. die Objektförderung als Förderung von jugendbezogenen Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen.
2. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der Einzelrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5 Rechtliche Grundlagen der Jugendförderung

1. Das Land Tirol gewährt Jugendförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlagen bilden:

- allenfalls zutreffende Bestimmungen des EU-Rechtes,
- einschlägige Bestimmungen des Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 4/1994 in der geltenden Fassung,
- die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln, soweit nicht durch die Rahmen- oder Einzelrichtlinien der Jugendförderung des Landes Tirol anderes geregelt ist,
- die Rahmenrichtlinie Jugendförderung des Landes Tirol,
- die jeweiligen Einzelrichtlinien.

Sofern im Rahmen der Jugendförderung des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.04.2012, S. 8), zu beachten.

2. Einzelrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung Einzelrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Zielsetzung der Förderung,
- b. Gegenstand der Förderung,
- c. Fördernehmer/innen,
- d. Art und Ausmaß der Förderung,
- e. Fördervoraussetzungen,
- f. Verfahrensbestimmungen.

3. Auf die Gewährung einer Jugendförderung durch das Land Tirol besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Fördernehmer/innen

1. Fördernehmer/innen der Jugendförderung des Landes Tirol können sein: Vereine, öffentlich-rechtliche Institutionen, Einzelpersonen, Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften.

Die konkrete Festlegung der Fördernehmer/innen erfolgt in den Einzelrichtlinien.

2. Fördernehmer/innen für Objektförderungen müssen
 - a. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
 - b. ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder
 - c. eine Tätigkeit ausüben, die im Interesse der in Tirol lebenden Jugendlichen ist.
3. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend, es sei denn, es ist in der Einzelrichtlinie etwas anderes festgelegt.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Jugendförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in

- a. nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen,
- b. nicht rückzahlbaren Mehrfachzuschüssen.

Die Festlegung von Art und Ausmaß der Förderung und der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 8 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind

1. Im Rahmen von Individualförderungen Kosten von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
2. Im Rahmen von Objektförderungen
 - a. Personal- und Sachkosten
 - b. Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-geförderten Projekten

Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 9 Förderkumulierung

1. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den Einzelrichtlinien geregelt.
2. Der/die Förderwerber/in hat mit dem Förderantrag erforderlichenfalls entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die

dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des Förderwerbers/der Förderwerberin aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.
4. Förderungen der Jugendförderung können unter Einhaltung der jeweiligen Fördervoraussetzungen miteinander kombiniert werden.

§ 10 Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle
 - a. Fördergeber im Rahmen der Jugendförderung ist das Land Tirol.
 - b. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.
 - c. Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern/Rechtsträgerinnen kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.
 - d. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Einbringung des Förderantrages
 - a. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den Einzelrichtlinien etwas anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, der Postlauf liegt in der Verantwortung des Förderwerbers/der Förderwerberin. In den Einzelrichtlinien ist die Form der Einbringung festzulegen sowie welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.
 - b. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
 - c. Um Angaben, die der/die Förderwerber/in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerber/bei der Förderwerberin angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Ausschluss der Förderung

Von einer Jugendförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die den Einzelrichtlinien des Landes Tirol widersprechen, insbesondere

- a. den jugendpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol widersprechen,
- b. vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt,
- c. wenn gegen den/die Förderwerber/in bzw. bei Gesellschaften gegen eine/n geschäftsführenden Gesellschafter/in
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
 - ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder
 - ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

4. Ermittlung des Förderausmaßes

Die Kriterien für die Ermittlung des Förderausmaßes der Jugendförderung des Landes Tirol sind in den Einzelrichtlinien enthalten.

5. Förderentscheidung

- a. Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.
- b. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- c. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.
- d. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Einzelfalles gemäß § 4 Z 2 obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Fördervereinbarung

- a. Im Falle der Individualförderung ist ein Zusageschreiben an den/die Förderwerber/in zu übermitteln.
- b. In den Einzelrichtlinien ist geregelt, in welchen Fällen bei positiver Förderentscheidung zwischen Fördergeber und Fördernehmer/in ein schriftlicher Fördervertrag abzuschließen ist.
- c. Die Zusage bzw. der Fördervertrag wird von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung erstellt.

- d. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit dem Zusageschreiben bzw. mit dem beidseitig unterfertigten Fördervertrag.
- e. Im Fall der Objektförderung wird der Fördervertrag mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den Einzelrichtlinien.

8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a. Der/die Fördernehmer/in (mehrere Fördernehmer/innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
 - das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen erfolglos geblieben ist,
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
 - über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,

- die Ansprüche aus der Jugendförderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.
- b. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
 - c. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
 - d. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.
9. Prüfung und Meldepflichten
- a. Der/die Fördernehmer/in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
 - b. Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof -, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Feststellung der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung)
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

1. Vom/von der Antragsteller/in, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Name, Geschlecht, Titel, Geburtsdatum, Adresse, Telefon- und/oder Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen
2. Von den betroffenen Jugendlichen, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die

Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der/die Datenschutzbeauftragte/r kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung sieben Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 13 Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBL. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBL. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 14 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Jugendförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.12.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.